



Bern, 15. November 2014

Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. 031 398 52 62
Fax. 031 385 36 46
svz.fsb@sbv-usp.ch

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Herr Robert Lüssi, Vizedirektor
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Stellungnahme zur Reduktion des Zollansatzes für Kristallzucker aus Zuckerrüben

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesuch der Firma Hero AG, 5600 Lenzburg für die Reduktion des Einfuhrzolls und der Garantiefondsbeiträge für Kristallzucker aus Zuckerrüben zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2007 Stellung nehmen zu können.

Formelles

Die geltende schweizerische Zuckermarktordnung ist mit der Doppelnulllösung gemäss Protokoll 2 zum Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EU sehr eng mit dem Zuckermarkt der EU verbunden. Damit die Marktordnung funktioniert, muss die Doppelnulllösung ausnahmslos umgesetzt werden. Somit ist die Anwendung von Art. 14 des Zollgesetzes von vorneherein ausgeschlossen. Die Bedingung, dass „kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht“ ist nicht erfüllbar. Die funktionierende Zuckermarktordnung ist zweifellos ein überwiegendes öffentliches Interesse!

Die Reduktion des Garantiefondsbeitrages (GFB) liegt nicht in der Kompetenz der Eidg. Zollverwaltung (EZV) oder des Eidg. Finanzdepartementes.

Aus diesen Gründen darf auf das vorliegende Gesuch von der EZV gar nicht eingetreten werden.

Materielles

Der Antrag für die Reduktion des Zollansatzes für Zucker für verarbeitete Produkte nach Zolltarifnummer 2007 stellt für die Branche einen wichtigen Präzedenzfall dar. Obwohl die betroffene Zuckermenge klein ist, lehnen wir den Antrag auf Reduktion des Zollansatzes und des Garantiefondsbeitrages klar ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Gesuchsteller rechnet im Antrag mit einem Zollansatz von CHF 10.-. Der Zollansatz wurde in den letzten Monaten gemäss Berechnung des BLW auf CHF 5.- im Juni und Juli respektive auf CHF 2.- im August gesenkt. Seit dem 1. Oktober 2014 ist der Zollansatz der betroffenen Tarifnummer 1701.999 auf 0.-- (Null) Franken gesenkt worden. Durch die monatliche Berechnung des Zollansatzes kann bei volatilen Märkten eine gewisse Verzögerung nicht verhindert werden. Für Berechnungen sind daher keine Momentaufnahmen zu verwenden.
- Gemäss Zollgesetz Artikel 14, Buchstabe b, Absatz 2 kann das Departement die Zollansätze für bestimmte Verwendungen nur herabsetzen, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit



nachgewiesen werden kann und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen. Die wirtschaftliche Notwendigkeit ist gemäss Zollverordnung Art. 50 gegeben, wenn a) sich die wirtschaftliche Auswirkung der Zollerleichterung als bedeutend genug erweist und wenn b) die wertmässige Zollbelastung des ins Inland verbrachten Rohproduktes gemessen am Fertigfabrikat unverhältnismässig hoch ist. Die Zollbelastung auf dem Endprodukt beträgt gemäss Berechnung der Zollverwaltung nur 0.28% (Zollbelastung CHF 2.- ab 1.8.2014), respektive 0.7% (Zollbelastung CHF 5.- im Juni und Juli). Diese Belastung kann als vernachlässigbar gering bezeichnet werden und darum ist der Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit nicht erbracht.

- Die Festsetzung eines fixen Zollansatzes auf CHF -.10 pro 100 kg Bruttoware widerspricht den Bestimmungen der Agrareinfuhrverordnung die geltende Zuckermarktordnung würde faktisch aufgehoben. Gemäss Art 5, Abs. 2 überprüft das BLW die Zollansätze monatlich und legt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker den Marktpreisen in der EU entsprechen.
- Das vorliegende Gesuch verletzt zudem die Bedingung, dass einer Bewilligung „keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen dürfen“. Die mit der EU im Protokoll 2 ausgehandelte Doppelnulllösung verbietet Importhemmnisse und Ausfuhrbeihilfen auf verarbeitetem Zucker. Würde die Zollbegünstigung (inkl. GFB-Beitrag) von „out of Quota Zucker“ gewährt, würde das Abkommen unterlaufen. Out of Quota Zucker ist der Export Zucker der EU und wird im EU Ausland immer unter dem Marktpreis verkauft. Mit der Grenzabgabe wird sichergestellt, dass der EU – Binnenmarktpreis und der Schweizer Binnenmarktpreis etwa gleich hoch sind. Käme Nichtquote Zucker wie gefordert ohne Importabgaben in die Schweiz, käme dieser unter dem EU/Schweizer Zuckerpreis in unser Land und bei einem Export von zuckerhaltigen verarbeiteten Produkten in die EU wäre der Tatbestand der Exportsubventionierung erfüllt. Dies ist ein Widerspruch zum FHA von 1972, Artikel 24 und 25. Wir sind daher erstaunt, dass dieses Gesuch überhaupt von der Zolldirektion behandelt wird.
- Kann ein Rohstoff nicht zu konkurrenzfähigen Bedingungen im Inland beschafft werden, besteht die Möglichkeit des Veredelungsverkehrs. Der Gesuchsteller kann Quotenzucker zollfrei in die Schweiz einführen, sofern er nachweisen kann, diesen Zucker in verarbeiteten Produkten wieder auszuführen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie nachgekommen. Es soll aber keine Möglichkeit geschaffen werden, Zucker zu Weltmarktpreisen (Out of Quota Zucker) zu beschaffen und wieder zu exportieren. Diese Verletzung der Bilateralen Abkommen würde in der EU massiven Widerstand auslösen.
- Die verwendeten Mengen für die verarbeiteten Produkte der Zolltarifnummer 2007 sind klein. Gemäss Angaben von Agristat belaufen sich die ausgeführten Mengen der Positionen in der Tarifnummer 2007 welche Zucker enthalten können 2012 auf 271'297 kg und 2013 auf 298'191 kg. Wenn man von einem Zuckeranteil von 45% ausgeht, ergeben sich daraus jährlich rund 130 Tonnen Zucker. Eine Anpassung des Zollansatzes bei dieser Zollnummer könnte aber bei anderen Nahrungsmittelindustriebetrieben ähnliche Begehrlichkeiten hervorrufen, welche massive finanzielle Auswirkungen sowohl auf die Zollkasse wie auch auf die Finanzierung der Pflichtlager zur Folge hatten.

Die Garantiefondsbeiträge (GFB) sind Teil der Importabgaben zusammengesetzt aus GFB-Beitrag und Zoll. Dabei legt die reservesuisse als vom Bund beauftragte Pflichtlagerorganisation die Höhe des benötigten GFB fest. Das Bundesamt für Landwirtschaft berechnet die Höhe der Importabgaben um die Vorgaben der oben erwähnte Doppelnull-Lösung gemäss Abkommen



mit der EU einzuhalten. Ist die gesamte Importabgabe höher als der von der reservesuisse benötigte GFB wird über den GFB hinaus ein Einfuhrzoll erhoben bis der Betrag der Importabgabe erreicht ist. In Situationen bei denen die vom BLW berechnete Importabgabe tiefer ist als der von der reservesuisse benötigte GFB, wird der eingeforderte GFB auf den Wert der vom BLW berechneten gesamten Importabgabe reduziert. In dieser Situation wird kein Einfuhrzoll zuhanden der Bundeskasse mehr erhoben. Seit Anfang Oktober 2014 besteht dieser Zustand. Der GFB beträgt nur noch 14 Franken und es wird kein Zoll in die Bundeskasse abgeführt. Ergeben die Berechnungen des BLW in den kommenden Monaten weiterhin sinkende Importabgaben so reduziert sich der GFB weiterhin und kann wie in den Jahren 2010/11 auch den Wert 0 Franken erreichen.

Bezüglich der Garantiefondsbeiträge besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Reduktion oder Befreiung von der Zahlung der GFB. Mit anderen Worten es können gar keine Gesuche für eine individuelle Reduktion oder Befreiung von den GFB gestellt werden.

Aus den oben aufgeführten Gründen muss das Gesuch der Firma Hero AG um Reduktion Zollansatzes und des Garantiefondsbeitrages für Kristallzucker aus Zuckerrüben für die Herstellung von Produkten gemäss Tarifnummer 2007 zwingend auch materiell abgelehnt werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir danken für die Kenntnisnahme und erwarten gerne Ihre Antwort.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer

Samuel Keiser
Präsident

Irene Vonlanthen
Geschäftsführerin